



Merkblatt zur Förderung im Ad-hoc-Verfahren

Der Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“ der Landeshauptstadt Stuttgart finanziert bedarfsorientierte Projekte, um insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche im Sinne der Chancengleichheit zu unterstützen. Die Förderung durch den Projektmittelfonds gibt Trägern die Möglichkeit, mit neuen Methoden und Konzepten auf aktuelle Problemlagen zu reagieren.

Zielgruppe sind Stuttgarter Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren. Die Projekte sollen sie in ihrer Entwicklung unterstützen, soziale, praktische und bildungsorientierte Kompetenzen fördern, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen und langfristig einen guten Weg zum Übergang ins Erwerbsleben ebnen.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Förderung wird durch den Gemeinderat in Form einer **Ausschreibung** beschlossen. In der Antragstellung ist ein Themenschwerpunkt, auf das sich das Projekt hauptsächlich bezieht, festzulegen. Die aktuelle Ausschreibung ist unter stuttgart.de/projektmittelfonds abrufbar.

In das Ad-hoc-Verfahren werden **alle Anträge mit einem Antragsvolumen von bis zu 2.500 Euro** aufgenommen. Bei der Förderung handelt es sich bei Anspruchsberechtigten außerhalb der Stadtverwaltung um Zuwendungen und bei Anspruchsberechtigten innerhalb der Stadtverwaltung um Zuweisungen. Eine Zuwendung ist eine zweckgebundene Festbetragsfinanzierung im Sinne der Geschäftsanweisung RdSchr. 31/2005, Ziff. 3.2, 3. Spiegelstrich.

Ad-hoc-Projekte können jederzeit (4 bis 6 Wochen vor Projektbeginn) eingereicht werden. Abweichende Fristen (z. B. aufgrund von Schließzeiten) entnehmen Sie bitte der Webseite.

Die **Förderrichtlinien** sind im Folgenden dargestellt.

1. Welche Auswahlkriterien gibt es?

Durch den Fonds sollen in erster Priorität **innovative Projekte**, auch mit Experimentiercharakter, gefördert werden.

Auswahlkriterien:

- erkennbare Ausweisung neuer Konzeptideen (neue Themenfelder, Zielgruppen, Zugangsweisen, Methoden, Kooperationen und aktuelle Herausforderungen)
- nachvollziehbare und schlüssige Darstellung, wie besonders benachteiligte Jugendliche erreicht werden sollen
- Bezugnahme auf individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten der beteiligten Kinder und Jugendlichen (Gender, körperlich-geistige Befähigung ...)
- möglichst niedrigschwelliger und direkter Zugang zu den Angeboten
- Reaktion auf eine aktuelle oder zu erwartende Bedarfslage
- Förderung der Eigeninitiative von Jugendlichen, aktive Mitwirkung bei der Gestaltung der Konzeptidee
- Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement
- Einbindung des Projektes in das Lebensumfeld der Jugendlichen
- Orientierung an der Ausschreibung des Projektmittelfonds
- nachvollziehbare Begründung, dass die Mittel des Fonds nur befristet notwendig sind

2. Wer ist Antragsteller/-in?

- Bewerben können sich Stuttgarter Schulen und Schülermitverwaltungen (SMVs) sowie in Stuttgart ansässige kommunale und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und der Jugendhilfe.
- **keine Einzelpersonen**

Bei Kooperationsprojekten ist zu beachten:

- Die **Schule ist immer Antragstellerin**, wenn es sich um ein kooperatives Projekt zwischen einer Schule und einem außerschulischen Partner oder einer außerschulischen Partnerin handelt.
- Kooperationspartner/-innen von Projektantragstellenden sollten ihren Sitz und ihr Arbeitsfeld ebenfalls in Stuttgart haben. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch von außerhalb kommen.
- **Personen**, mit denen die Einrichtungen zusammenarbeiten, werden im Antrag kurz **mit ihrem fachlichen Hintergrund vorgestellt** und nicht lediglich als Honorarkräfte oder z. B. „Experte für Kompetenzförderung“ bezeichnet.

3. Welche Eigenbeteiligungen sind aufzubringen?

- Es müssen keine Eigenmittel erbracht werden, Voraussetzung für die Förderung ist jedoch die aktive Beteiligung der Antragstellenden an der Umsetzung des Projektes. Diese muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden. Eine ausschließliche Förderung externer Dienstleistungen ist nicht möglich.

4. Wofür können die Mittel eingesetzt werden?

- **Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten - keine Investitionskosten.** Honorarkosten über einem Stundensatz von 40 Euro müssen mit dem Nachweis einer **entsprechenden Qualifikation** belegt werden. Anerkannt wird nur ein einschlägiger Studienabschluss oder eine staatlich anerkannte Ausbildung.
- Keine Übernahme von regelfinanzierten oder von anderen Stellen getragenen Kosten wie z. B. Geräteanschaffungen an Schulen.
- **Die Fördermittel werden als Anschubfinanzierung bewilligt.** Grundsätzlich werden keine Projekte gefördert, die auch ohne Mittel aus dem Projektmittelfonds verwirklicht werden (können).
- Die Projektmittel können grundsätzlich auch für die **Ko-Finanzierung** eines durch andere Stellen schon teilweise bewilligten oder geförderten Projekts beantragt werden.

5. Wie lange wird maximal gefördert?

- Die maximal geförderte Projektlaufzeit liegt bei **einem Jahr**.
- Es besteht kein Anspruch auf Weiterfinanzierung.

6. Welche Fristen gibt es für Ad-hoc-Projekte? Wann kann das Projekt starten?

- Der Projektbeginn darf **nicht vor dem Bewilligungsbescheid** liegen. Die Bearbeitungszeit von Antragstellung bis Bewilligung beträgt 4 bis 6 Wochen.
- In der Organisationsstelle des Projektmittelfonds gibt es vereinzelt Schließzeiten, in denen keine Beratung angeboten werden kann. Die Schließzeiten (z. B. während der Sommerferien), sowie daraus resultierende abweichende Fristen für die Ad-hoc-Anträge, werden rechtzeitig über die Webseite bekannt gegeben.
- Im März/April ist aufgrund der Auswertung der Projektanträge des Gemeinderatsverfahrens die Beratung zu Ad-hoc-Anträgen nur eingeschränkt möglich. Wir empfehlen, **Anträge mit Projektstart April bis Mai mindestens 6 bis 8 Wochen vorher** zu stellen.

7. Wann ist ein Antrag vollständig?

- Nutzen Sie das **aktuelle Antragsformular** des jeweiligen Förderjahres.
- Bitte legen Sie einen detaillierten **Finanzierungsplan** bei (Honorarkosten und Sachmittelkosten sind zu unterscheiden). Verwenden Sie hierfür den vorgesehenen Vordruck oder nutzen Sie die Felder im Online-Formular, falls Sie Ihren Antrag über das Service-Portal stellen. Wir benötigen eine Aufschlüsselung der Honorarkosten, aus der klar hervorgeht, wie diese kalkuliert wurden. Zur Ergänzung bzw. Erläuterung dürfen Sie auch gerne ein zusätzliches Dokument als PDF anhängen.
- Bei **Kooperationsprojekten** ist vor Antragstellung das **Einverständnis** der Kooperationspartner/ Kooperationspartnerinnen einzuholen.
- Reichen Sie alle Unterlagen gemeinsam mit der Konzeption **bis zum Ablauf des Stichtags** auf digitalem Wege ein. **Der Antrag gilt erst mit Eingang aller Unterlagen als vollständig.**
- Hilfreich ist auch die **Checkliste zur Antragstellung** (Download auf der Webseite des Fonds)

8. Wie geht es nach einer Projektbewilligung weiter?

Mit dem Versand des Bewilligungsbescheids erhalten Sie eine **Verpflichtungserklärung**, die Sie unterschrieben an die Organisationsstelle des Projektmittelfonds zurücksenden. Zeitnah erfolgt die **Auszahlung der Projektfördersumme**.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Jugendamt eine **Vereinbarung zum Schutzauftrag** nach § 8a SGB VIII abgeschlossen wird. Der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet, Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, diese rechtzeitig zu erkennen und bei vermuteten Gefährdungslagen zu handeln. Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der zuständigen Stelle erhalten Sie auf stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Vereinbarung zum Schutzauftrag“.

Nach Abschluss des Projekts legen Sie **innerhalb von drei Monaten eine Projektdokumentation und einen Verwendungsnachweis** vor. Orientieren Sie sich dabei bitte an den Vorgaben für die Abschlussunterlagen, zu finden unter stuttgart.de/projektmittelfonds.

9. Wo erhalten Sie Antragsformulare, weitere Informationen und Beratung?

Ausführliche und aktuelle Informationen finden Sie auf der Webseite des Projektmittelfonds stuttgart.de/projektmittelfonds. Darüber hinaus finden Sie dort alle Unterlagen, die Sie für die Antragstellung benötigen. Wir bitten um eine digitale Antragsstellung. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. **Antragstellung per E-Mail:** Das Antragsformular und der Finanzierungsplan stehen auf der Webseite des Projektmittelfonds stuttgart.de/projektmittelfonds zum **Download** bereit. Diese herunterladen, speichern, ausfüllen und ggf. mit weiteren Unterlagen (z. B. der Konzeption) an folgende E-Mail-Adresse senden: ProjektmittelfondsZdJ@stuttgart.de.
Wichtig: Dateien als abgespeicherte PDFs übermitteln, bitte kein Scan.
2. **Antragstellung per Online-Formular** über das **Service-Portal Baden-Württemberg service-bw.de**: Hierfür ist eine Registrierung auf dem Portal notwendig. Danach können Sie uns Ihren Antrag über das Portal elektronisch übermitteln. Den genauen Link zum Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Projektmittelfonds.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an

Jugendamt Stuttgart, Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“

Kim Zimmermann

Telefon 0711 216-55895

E-Mail: kim.zimmermann@stuttgart.de oder ProjektmittelfondsZdJ@stuttgart.de

Neben der Auskunft per E-Mail gibt es die Möglichkeit, einfache Fragen telefonisch abzuklären oder Sie vereinbaren einen individuellen Beratungstermin.